

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2010/1/28 2008/07/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2010

Index

L55004 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Oberösterreich

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §56;

AVG §8;

FIVfGG §34a Abs4;

FIVfGG §34a Abs9;

FIVfGG §34b Abs9;

FIVfLG OÖ 1979 §15;

FIVfLG OÖ 1979 §16;

FIVfLG OÖ 1979 §89 Abs1 Z3;

NatSchG OÖ 2001 §14;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Der OÖ Umweltschutzbehörde kommt kein Zustimmungsgeschäft zum gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen - Plan in dem Sinn zu, dass dieser bei fehlender Zustimmung der OÖ Umweltschutzbehörde nicht erlassen werden dürfte. Die OÖ Umweltschutzbehörde hat zwar ein Recht auf Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen und kann eine Verletzung dieses Rechtes als Verfahrenspartei geltend machen. Werden diese Rechte aber nicht verletzt, führt auch eine fehlende Zustimmung der OÖ Umweltschutzbehörde zum gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen - Plan nicht zu dessen Rechtswidrigkeit.

Schlagworte

Parteienbegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2010:2008070033.X01

Im RIS seit

03.03.2010

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at